

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Goldenitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.4.22... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Goldenitz erlassen :

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1: 4 000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der einbezogenen Abrundungsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.2 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Abrundungsflächen sind mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 32° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

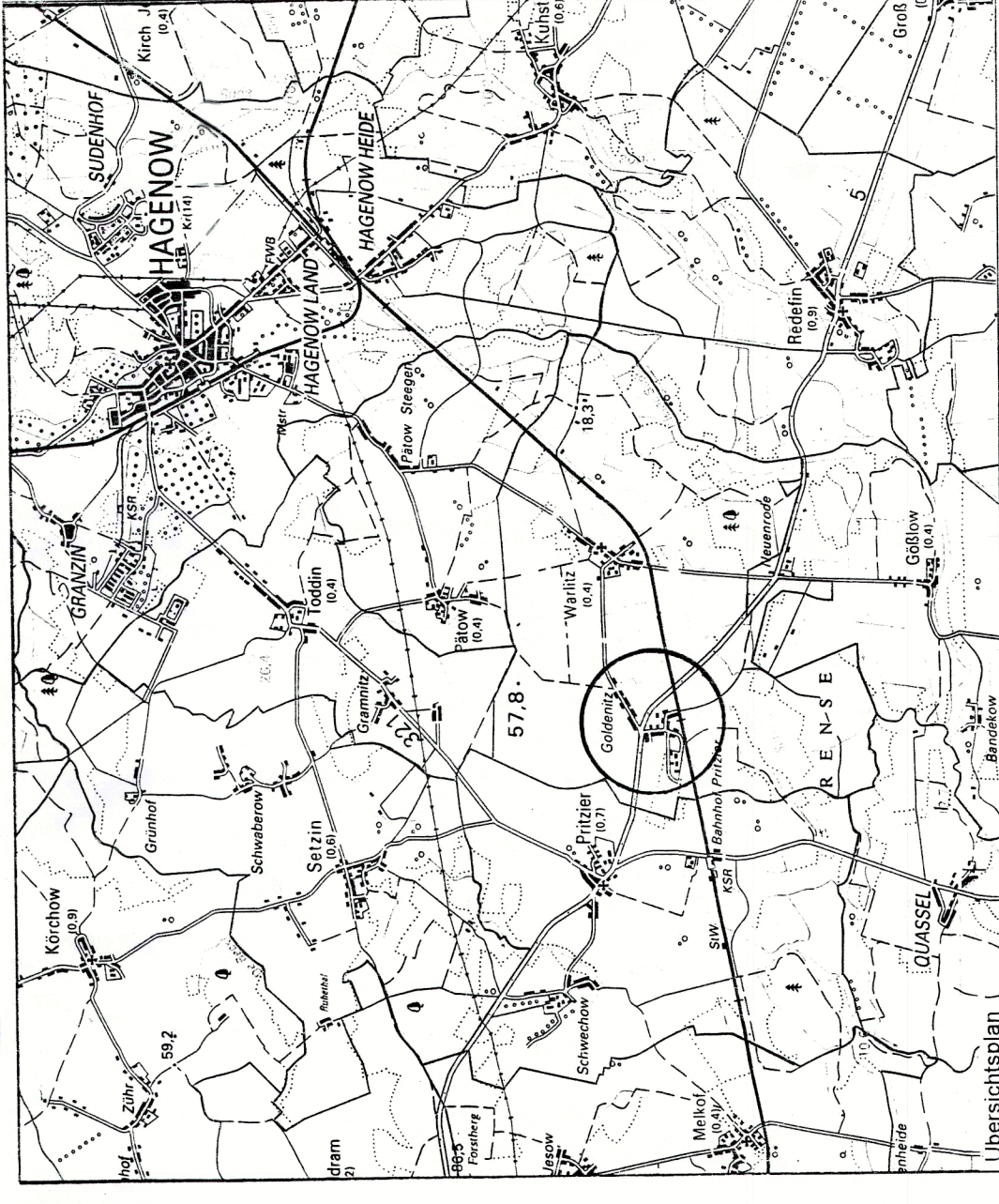
§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Abrundungsfläche ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreieinige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.
Die seit dem 19.08.1997 rechtskräftige Satzung für den Ortsteil Goldenitz tritt somit außer Kraft.

Der Bürgermeister



S & D **STADT & DORF**
Planungs - Gesellschaft mbH

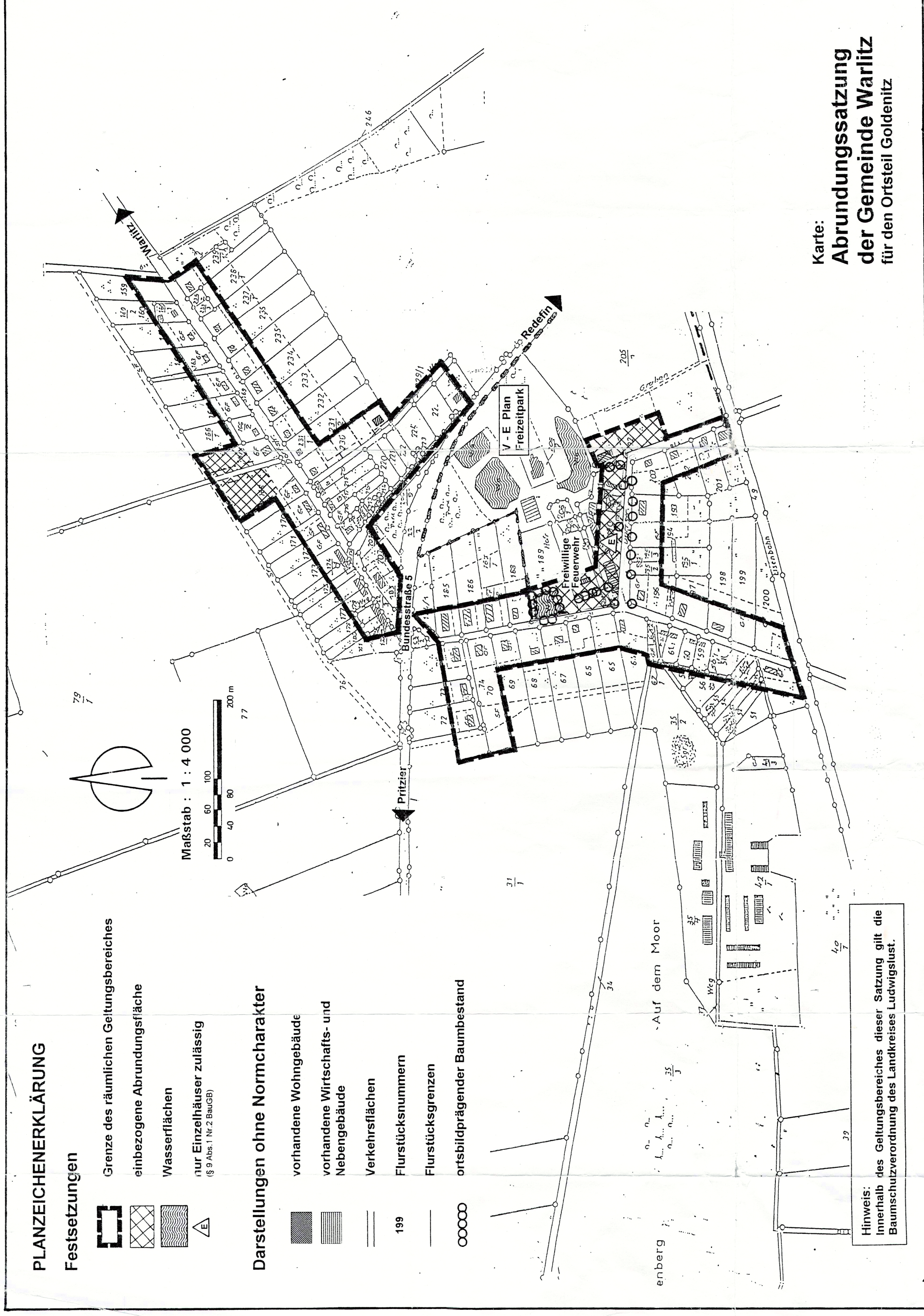
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin Obdrühtenring 17 Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Planverfasser:

Abrundungssatzung
Gemeinde Warlitz, Landkreis Ludwigslust
für den Ortsteil Goldenitz

M. 1: 4 000

September 1999



Karte:
**Abrundungssatzung
der Gemeinde Warlitz**
für den Ortsteil Goldenitz

Hinweise:

1. Das gesamte Gemeindegebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserkreises Hagenow II.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DtschG M-V (GVL), die zuständige untere Vorposten Nr. 23 vom 28.12.93, § 75 f.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Erbauer der Anlage, der Auftraggeber, der Auftraggeber der Untersuchung und der Eigentümer. Der Wert des Fundes ist zu ermitteln. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Erdarbeiten schriftlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretenden Funde gem. § 11 DStGG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Warlitz, 22.09.99

Siegel

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungsatzung hat in der Zeit von bis zum während folgender Zeiten: 16.12.2016 - 16.02.2017 öffentlich ausgelegt. Sonder 19.1. - 19.2.19 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch öffentlich bekanntgemacht worden.

Warlitz, 24.1.99

Siegel

Der Bürgermeister

[Signature]

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.4.99 geprüft.


 Warlitz, 28.9.99
 Der Bürgermeister
 Siegel

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.04.1998. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Warlitz, 29.6.99

Stempel: 

Der Bürgermeister



2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.7.99 zur Stellungnahme aufgefordert worden. keine 12.1.99

Warlitz, 29.6.44

Siegel

Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 9.7.98 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 10.12.98 100%

Warlitz, 24.4.99

Siegel

Der Bürgermeister